

TE Bvwg Erkenntnis 2014/6/4 L513 2005481-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.2014

Entscheidungsdatum

04.06.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GSVG §2 Abs1 Z4

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GSVG § 2 heute
 2. GSVG § 2 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
 3. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 4. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 5. GSVG § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
 6. GSVG § 2 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
 7. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
 8. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 9. GSVG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter DDr. Friedrich KINZLBAUER, LL.M als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch: Steuerberatung Dr. HUBER, gegen die Bescheide der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle OÖ, vom 08.05.2013, Zl. VSNR. XXXX und vom 13.05.2013, Zl. VSNR. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter DDr. Friedrich KINZLBAUER, LL.M als

Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 , vertreten durch: Steuerberatung Dr. HUBER, gegen die Bescheide der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle OÖ, vom 08.05.2013, Zl. VSNR. römisch 40 und vom 13.05.2013, Zl. VSNR.

XXXX, zu Recht erkannt:römisch 40 , zu Recht erkannt:

I.) Der Beschwerde des angefochtenen Bescheides vom 08.05.2013, Zl. VSNR. XXXX wird stattgegebenrömisch eins.) Der Beschwerde des angefochtenen Bescheides vom 08.05.2013, Zl. VSNR. römisch 40 wird stattgegeben.

II.) Der Beschwerde des angefochtenen Bescheides vom 14.05.2013, Zl. VSNR. XXXX wird stattgegebenrömisch zwei.) Der Beschwerde des angefochtenen Bescheides vom 14.05.2013, Zl. VSNR. römisch 40 wird stattgegeben.

III.) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigrömisch drei.) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgangrömisch eins. Verfahrensgang

1. Mit Bescheid vom 08.05.2013 hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft festgestellt, dass Frau Adele Fiechtl vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG unterlag. 1. Mit Bescheid vom 08.05.2013 hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft festgestellt, dass Frau Adele Fiechtl vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG unterlag.

Zur Begründung wurde ausgeführt, Frau Fiechtl habe durch den Bezug von Folgeprovisionen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt. Bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides aus dem die Versicherungsgrenze übersteigende Einkünfte der in § 2 Abs 1 Z 4 GSVG genannten Art hervorgehen, sei Versicherungspflicht nach der zuletzt genannten Bestimmung festzustellen, sofern aufgrund dieser Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach anderen Bestimmungen des GSVG oder nach einem anderen Bundesgesetz eingetreten ist. Zur Begründung wurde ausgeführt, Frau Fiechtl habe durch den Bezug von Folgeprovisionen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt. Bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides aus dem die Versicherungsgrenze übersteigende Einkünfte der in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG genannten Art hervorgehen, sei Versicherungspflicht nach der zuletzt genannten Bestimmung festzustellen, sofern aufgrund dieser Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach anderen Bestimmungen des GSVG oder nach einem anderen Bundesgesetz eingetreten ist.

Gegen diesen Bescheid erhob Frau XXXX, vertreten durch Steuerberater Dr. Huber, fristgerecht Einspruch und brachte vor, sie habe ihren Betrieb bereits vor 2011 aufgegeben und übe auch keine werbende Tätigkeit mehr aus. Sie habe bereits vor dem Jahr 2011 die Gewerbeberechtigung zurückgelegt und die betriebliche Tätigkeit endgültig eingestellt. Die Folgeprovisionen würden aus früherer Tätigkeit stammen. Die im Einkommensteuerbescheid 2011 ausgewiesenen Einkünfte aus selbständiger Arbeit hätten ausschließlich aus ihrer früheren aktiven Tätigkeit gestammt. Betriebsausgaben würden auch nach dieser Tätigkeit für Folgeprovisionen anfallen, so zB für Erstellung der Steuererklärungen bzw. Steuerberaterhonorare. Es werde daher ersucht, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Gegen diesen Bescheid erhob Frau römisch 40 , vertreten durch Steuerberater Dr. Huber, fristgerecht Einspruch und brachte vor, sie habe ihren Betrieb bereits vor 2011 aufgegeben und übe auch keine werbende Tätigkeit mehr aus. Sie habe bereits vor dem Jahr 2011 die Gewerbeberechtigung zurückgelegt und die betriebliche Tätigkeit endgültig eingestellt. Die Folgeprovisionen würden aus früherer Tätigkeit stammen. Die im Einkommensteuerbescheid 2011 ausgewiesenen Einkünfte aus selbständiger Arbeit hätten ausschließlich aus ihrer früheren aktiven Tätigkeit gestammt. Betriebsausgaben würden auch nach dieser Tätigkeit für Folgeprovisionen anfallen, so zB für Erstellung der Steuererklärungen bzw. Steuerberaterhonorare. Es werde daher ersucht, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Mit Schreiben vom 17.06.2012 (gemeint wahrscheinlich 2013) teilte die Sozialversicherungsanstalt an das Amt der OÖ Landesregierung mit, dass gem. einer Entscheidung des VwGH v. 22.02.2012 Betriebsausgaben jedenfalls für das Vorhandensein einer betrieblichen Tätigkeit sprechen würden.

2. Mit Bescheid vom 13.05.2013 hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft festgestellt, dass für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011 die monatliche Beitragsgrundlage in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG 651,67 € betrage. Frau XXXX wäre demnach verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zur Pensionsversicherung iHv 114,04 €, Krankenversicherung iHv 49,85 € zu zahlen. Mit Bescheid vom 13.05.2013 hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft festgestellt, dass für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011 die monatliche Beitragsgrundlage in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG 651,67 € betrage. Frau römisch 40 wäre demnach verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zur Pensionsversicherung iHv 114,04 €, Krankenversicherung iHv 49,85 € zu zahlen.

und nach dem BMSVG iHv 9,97 € zu bezahlen. Außerdem wäre sie verpflichtet, für das Jahr 2011 einen Beitragszuschlag iHv 183,00 € zu entrichten.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass im rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheid 2011 Einkünfte aus selbständiger Arbeit iHv 6.008,38 € ausgewiesen sind. Weiters wären Frau XXXX im Jahr 2011 Beiträge gem. § 25 Abs 2 Z 2 GSVG iHv 1.811,70 vorgeschrieben worden. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass im rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheid 2011 Einkünfte aus selbständiger Arbeit iHv 6.008,38 € ausgewiesen sind. Weiters wären Frau römisch 40 im Jahr 2011 Beiträge gem. Paragraph 25, Absatz 2, Ziffer 2, GSVG iHv 1.811,70 vorgeschrieben worden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich der vorliegende Einspruch vom 13.06.2013.

Frau XXXX bringt darin durch ihre Rechtsvertretung nach Verweis auf den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt vom 08.05.2013 vor, dass in diesem Bescheid unstrittig festgestellt wurde, dass die Einkünfte für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011 aus Folgeprovisionen aus einer ehemaligen Versicherungstätigkeit stammen. Da diese Einkünfte daher aus einer vor dem 01.01.2011 ausgeübten Tätigkeit stammen, kann für den genannten Zeitraum keine Pflichtversicherung nach dem GSVG abgeleitet werden. Frau römisch 40 bringt darin durch ihre Rechtsvertretung nach Verweis auf den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt vom 08.05.2013 vor, dass in diesem Bescheid unstrittig festgestellt wurde, dass die Einkünfte für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011 aus Folgeprovisionen aus einer ehemaligen Versicherungstätigkeit stammen. Da diese Einkünfte daher aus einer vor dem 01.01.2011 ausgeübten Tätigkeit stammen, kann für den genannten Zeitraum keine Pflichtversicherung nach dem GSVG abgeleitet werden.

Es werde daher ersucht, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Mit Ergänzungsschreiben vom 14.04.2014 wurde durch die Rechtsvertretung vorgebracht, dass ein korrigierter Einkommenssteuerbescheid 2011 der Behörde vorgelegt worden wäre. Auch wurde ein Bestätigungsschreiben der UNIQA beigelegt, das belege, dass die im Jahr 2011 ausbezahlten Provisionen iHv 7.847,93 € an die BF Folgeprovisionen darstellen, da es sich um Tätigkeiten als Versicherungsagentin vor dem 01.10.2010 handle.

Mit Schreiben vom 21.06.2013 teilte die Sozialversicherung an das Amt der OÖ Landesregierung mit, dass auf die Ausführungen im Bescheid verwiesen wird. Es werde daher beantragt, dem Einspruch keine Folge zu geben.

Mit Schreiben vom 28.03.2014 wurde durch die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft ein Schreiben des Rechtsvertreters der BF mit einem korrigierten Einkommensteuerbescheid für 2011 und ein Schreiben des Finanzamtes Linz über die Aufhebung des Einkommensteuerbescheides 2011 an das Bundesverwaltungsgericht übermittelt. Weiters wurde von der Sozialversicherung erklärt, dass eine nachträgliche Änderung der steuerlichen Veranlagung keinen Beweis dafür biete, dass im gegenständlichen Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011 keine betriebliche Erwerbstätigkeit ausgeübt worden wäre. Auch dass in der ursprünglichen steuerlichen Veranlagung für 2011 pauschale Betriebsausgaben veranlagt wurden, spreche eindeutig für das Vorhandensein einer betrieblichen Tätigkeit.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Dem vom Finanzamt Linz an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft am 31.01.2013 übermittelten Einkommensteuerbescheid 2011 ist zu entnehmen, dass für Frau XXXX Einkünfte aus selbständiger Arbeit iHv 6.008,38 € ausgewiesen sind.

€ ausgewiesen sind. Dem vom Finanzamt Linz an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft am 31.01.2013 übermittelten Einkommensteuerbescheid 2011 ist zu entnehmen, dass für Frau römisch 40 Einkünfte aus selbständiger Arbeit iHv 6.008,38 € ausgewiesen sind.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch den Inhalt des vorliegenden Verwaltungsaktes der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sowie den zugehörigen Eingaben der BF als auch der Behörde.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 414 Abs 1 u. Abs 2 iVm § 410 Abs 1 Z 5 ASVG entscheidet über die Vorschreibung eines Beitragszuschlages gem. § 113 ASVG das Bundesverwaltungsgericht gegenständlich als Einzelrichter. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 414, Absatz eins, u. Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 5, ASVG entscheidet über die Vorschreibung eines Beitragszuschlages gem. Paragraph 113, ASVG das Bundesverwaltungsgericht gegenständlich als Einzelrichter.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 4 GSVG sind auf Grund dieses Bundesgesetzes, soweit es sich um natürliche Personen handelt, selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung pflichtversichert, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Solange ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid oder ein sonstiger maßgeblicher Einkommensnachweis nicht vorliegt, ist die Pflichtversicherung nur dann festzustellen, wenn der Versicherte erklärt, dass seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die in Betracht kommende Versicherungsgrenze (§ 4 Abs 1 Z 5 oder Z 6) übersteigen werden. In allen anderen Fällen ist der Eintritt der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises im Nachhinein festzustellen. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG sind auf Grund dieses Bundesgesetzes, soweit es sich um natürliche Personen handelt, selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen

Tätigkeit Einkünfte im Sinne der Paragraphen 22, Ziffer eins bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), Bundesgesetzblatt Nr. 400, erzielen, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung pflichtversichert, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Solange ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid oder ein sonstiger maßgeblicher Einkommensnachweis nicht vorliegt, ist die Pflichtversicherung nur dann festzustellen, wenn der Versicherte erklärt, dass seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die in Betracht kommende Versicherungsgrenze (Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5, oder Ziffer 6,) übersteigen werden. In allen anderen Fällen ist der Eintritt der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises im Nachhinein festzustellen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis 2003/08/0132 vom 07.09.2005 ausgeführt hat, werden die Kriterien der "neuen Selbständigkeit" im § 2 Abs 1 Z 4 GSVG damit umschrieben, dass es sich (1) um selbständig erwerbstätige Personen handelt, die (2) auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit (3) bestimmte Arten von Einkünften im Sinne des EStG 1988 beziehen. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis 2003/08/0132 vom 07.09.2005 ausgeführt hat, werden die Kriterien der "neuen Selbständigkeit" im Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG damit umschrieben, dass es sich (1) um selbständig erwerbstätige Personen handelt, die (2) auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit (3) bestimmte Arten von Einkünften im Sinne des EStG 1988 beziehen.

Der Gesetzgeber nimmt damit sowohl auf die selbständige Erwerbstätigkeit als auch auf die betriebliche Tätigkeit zweimal Bezug, einmal ausdrücklich und ein zweites Mal indirekt durch die Zitierung der §§ 22 und 23 EStG 1988. Bezüglich der Frage, ob der ausdrücklichen Erwähnung "auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit" eine eigenständige Bedeutung zukommt, bringt der Gesetzgeber nicht ausdrücklich zum Ausdruck, was er darunter versteht. Der Gesetzgeber nimmt damit sowohl auf die selbständige Erwerbstätigkeit als auch auf die betriebliche Tätigkeit zweimal Bezug, einmal ausdrücklich und ein zweites Mal indirekt durch die Zitierung der Paragraphen 22 und 23 EStG 1988. Bezüglich der Frage, ob der ausdrücklichen Erwähnung "auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit" eine eigenständige Bedeutung zukommt, bringt der Gesetzgeber nicht ausdrücklich zum Ausdruck, was er darunter versteht.

Nach den Gesetzesmaterialien (EB zur RV, 886 Blg. NR XX. GP) wollte man damit am Betriebsbegriff des Einkommensteuerrechtes anknüpfen. Als Grund wird dafür genannt, dass die Versicherungspflicht auf die betriebliche Tätigkeit abstelle und Beginn und Ende derselben für die zeitliche Abgrenzung der Versicherungspflicht von Bedeutung sei. Nach den Gesetzesmaterialien (EB zur RV, 886 Blg. NR römisch zwanzig. Gesetzgebungsperiode) wollte man damit am Betriebsbegriff des Einkommensteuerrechtes anknüpfen. Als Grund wird dafür genannt, dass die Versicherungspflicht auf die betriebliche Tätigkeit abstelle und Beginn und Ende derselben für die zeitliche Abgrenzung der Versicherungspflicht von Bedeutung sei.

Mit dem Begriff "betriebliche Tätigkeit" wird zunächst die betriebliche/berufliche Tätigkeit gegenüber privaten Tätigkeiten abgegrenzt. Die Frage der Betriebsmittelausstattung spielt hierbei keine entscheidende Rolle. Die Versicherungspflicht der "neuen Selbständigen" soll demnach für jedes Erwerbseinkommen bestehen, das nicht der Privatsphäre zuzurechnen ist.

Als Betrieb ist nach ständiger Judikatur des VwGH die Zusammenfassung menschlicher Arbeitskraft und sachlicher Produktionsmittel zu einer organisatorischen Einheit zu verstehen (VwGH 18.07.1995, 91/14/0217). Der Betrieb wird mit der Herstellung der entsprechenden Strukturen begründet und besteht beim Versicherten so lange, bis die wesentlichen Grundlagen dieser Struktur entweder entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden oder diese Strukturen zerschlagen werden (Betriebsaufgabe, Liquidation; VwGH 11.11.1992, 91/13,0152). Das bloße zeitweise Nichttätigsein, eine Betriebsunterbrechung, ja sogar die Stilllegung eines Betriebes ist noch keine Beendigung, wenn noch weitere betriebliche Tätigkeiten beabsichtigt werden bzw. die betrieblich eingesetzten Wirtschaftsgüter weder in das Privatvermögen übernommen noch veräußert worden sind (VwGH 10.07.1959, 1273/56).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis 2004/08/0094 vom 29.03.2006 ausgesprochen hat, kommt es für das Bestehen der Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG nicht darauf an, ob die Einkünfte nach Maßgabe des Einkommensteuerbescheides aus Tätigkeiten stammen, die (zeitgleich) im selben Kalenderjahr entfaltet wurden. Für die zeitliche Abgrenzung der Versicherungspflicht ist nur der Beginn und das Ende der betrieblichen Tätigkeit von

Bedeutung. Dabei ist das bloße zeitweise Nichttätigsein, eine Betriebsunterbrechung, ja sogar die Stilllegung eines Betriebes noch keine Beendigung, wenn noch weitere betriebliche Tätigkeiten beabsichtigt werden bzw. die betrieblich eingesetzten Wirtschaftsgüter weder in das Privatvermögen übernommen noch veräußert worden sind. Die Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG kann auch auf Einkünfte gegründet werden, bei denen es sich um Tantiemen (Verwertung von Urheberrechten) handelt, die für Werke geleistet wurden, die in früheren Jahren geschaffen worden sind, sofern diese versicherungspflichtige Tätigkeit auch noch im betreffenden Kalenderjahr ausgeübt wurde. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis 2004/08/0094 vom 29.03.2006 ausgesprochen hat, kommt es für das Bestehen der Pflichtversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG nicht darauf an, ob die Einkünfte nach Maßgabe des Einkommensteuerbescheides aus Tätigkeiten stammen, die (zeitgleich) im selben Kalenderjahr entfaltet wurden. Für die zeitliche Abgrenzung der Versicherungspflicht ist nur der Beginn und das Ende der betrieblichen Tätigkeit von Bedeutung. Dabei ist das bloße zeitweise Nichttätigsein, eine Betriebsunterbrechung, ja sogar die Stilllegung eines Betriebes noch keine Beendigung, wenn noch weitere betriebliche Tätigkeiten beabsichtigt werden bzw. die betrieblich eingesetzten Wirtschaftsgüter weder in das Privatvermögen übernommen noch veräußert worden sind. Die Versicherungspflicht nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG kann auch auf Einkünfte gegründet werden, bei denen es sich um Tantiemen (Verwertung von Urheberrechten) handelt, die für Werke geleistet wurden, die in früheren Jahren geschaffen worden sind, sofern diese versicherungspflichtige Tätigkeit auch noch im betreffenden Kalenderjahr ausgeübt wurde.

Fallbezogen ergibt sich daraus Folgendes:

Wie die BF bzw. ihre Rechtsvertretung in den Schreiben vom 10.06.2013 und 13.06.2013 angegeben haben, beziehen sich die Nettoeinnahmen des Jahres 2011 in der Höhe von € 6.008,38 sämtlich auf Folgeprovisionen, die die BF zu ihrer Aktivzeit geschaffen und die ihr aus dieser Zeit zustehen würden. Die BF übe keine Tätigkeit mehr aus und die Einnahmen würden aus der früheren betrieblichen Tätigkeit, die nachweislich bereits vor 2011 beendet worden wäre, stammen. Es liege in der Natur des Versicherungsgeschäftes, dass nachträgliche Einnahmen aus einer früheren Tätigkeit erwachsen.

Die in der Einkommensteuererklärung aufscheinenden Betriebsausgaben wären Steuerberaterhonorare für die Erstellung der Steuererklärungen.

Die Versicherungsgrenze übersteigenden Einkünfte der BF sind zweifellos gegeben.

Die BF hat im strittigen Zeitraum (1.1.2011 bis 31.12.2011) Einkünfte aus ihrer - laut Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft - für § 2 Abs 1 Z 4 GSVG relevanten Versicherungsagententätigkeit bezogen, die bereits in vergangenen Jahren entfaltet wurden. Dem ist aus Sicht des erkennenden Richters grundsätzlich zuzustimmen. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes richtet sich die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG nach der Einkommensteuerpflicht, sodass bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides, aus dem die die Versicherungsgrenzen übersteigenden Einkünfte der in § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG genannten Art hervorgehen, Versicherungspflicht nach der zuletzt genannten Bestimmung besteht, sofern auf Grund dieser Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach anderen Bestimmungen des GSVG oder nach einem anderen Bundesgesetz - etwa im Fall des § 4 ASVG - eingetreten ist. Die BF hat im strittigen Zeitraum (1.1.2011 bis 31.12.2011) Einkünfte aus ihrer - laut Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft - für Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG relevanten Versicherungsagententätigkeit bezogen, die bereits in vergangenen Jahren entfaltet wurden. Dem ist aus Sicht des erkennenden Richters grundsätzlich zuzustimmen. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes richtet sich die Versicherungspflicht nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG nach der Einkommensteuerpflicht, sodass bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides, aus dem die die Versicherungsgrenzen übersteigenden Einkünfte der in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG genannten Art hervorgehen, Versicherungspflicht nach der zuletzt genannten Bestimmung besteht, sofern auf Grund dieser Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach anderen Bestimmungen des GSVG oder nach einem anderen Bundesgesetz - etwa im Fall des Paragraph 4, ASVG - eingetreten ist.

Da jedoch die Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG nur auf Einkünfte gegründet werden kann, bei denen es sich um solche handelt, die für Tätigkeiten geleistet wurden, die in früheren Jahren geschaffen worden sind und diese versicherungspflichtige Tätigkeit auch noch im betreffenden Kalenderjahr, also 2011, ausgeübt wurde, ist von einer derartigen Überlegung in vorliegender Causa nicht auszugehen. Da jedoch die Versicherungspflicht nach Paragraph 2,

Absatz eins, Ziffer 4, GSVG nur auf Einkünfte gegründet werden kann, bei denen es sich um solche handelt, die für Tätigkeiten geleistet wurden, die in früheren Jahren geschaffen worden sind und diese versicherungspflichtige Tätigkeit auch noch im betreffenden Kalenderjahr, also 2011, ausgeübt wurde, ist von einer derartigen Überlegung in vorliegender Causa nicht auszugehen.

Im vorliegenden Verfahren ist daher entscheidend, ob die BF während des strittigen Zeitraumes weiterhin diese zur Versicherungspflicht führende betriebliche Tätigkeit ausgeübt hat. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gründet seine nunmehrige Entscheidung einer betrieblichen Tätigkeit darauf, dass die in der Einkommensteuererklärung geltend gemachten pauschalen Betriebsausgaben ein verlässliches Indiz für das Vorliegen einer betrieblichen Tätigkeit wären. Insbesondere wird dabei Bezug auf ein Erkenntnis des VwGH vom 22.02.2012 genommen, in dem festgestellt wird, dass Betriebsausgaben jedenfalls eine betriebliche Tätigkeit voraussetzen würden. Dem ist jedoch aus ho. Sichtweise entgegen zu halten, dass nach der steuerlichen Judikatur des VwGH die Geltendmachung eines Betriebsausgabenpauschales voraussetzt, dass der den ermittelten Einkünften zu Grunde liegende Betrieb im Jahr der Geltendmachung des Pauschales noch aufrecht ist. Für die zeitliche Abgrenzung der Versicherungspflicht ist nur der Beginn und das Ende der betrieblichen Tätigkeit von Bedeutung. Aufgrund der vorliegenden Aktenlage ist jedoch unstrittig, dass die BF mit 1.10.2010 ihre Gewerbeberechtigung zurückgelegt und somit im veranlagten Jahr 2011 über keinen "Betrieb" mehr verfügt hat. Dies ist sowohl von der Versicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als auch der BF im aufliegenden Verwaltungsakt belegt und wird von keiner Partei bestritten (sh. auch Gewerberegisterauszug). Weiters wird vom früheren Arbeitgeber der BF, der UNIQUA, mit Schreiben vom 11.2.2013 und 1.4.2014 bestätigt, dass die an die BF geleisteten Provisionen aus Tätigkeiten als Versicherungsagentin vor 1.10.2010 stammen würden, da die Courtage-Vereinbarung zwischen der UNIQUA und der BF zum 30.9.2010 gekündigt worden sei.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass dem ho. Gericht ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid 2011 des Finanzamtes Linz vom 18.06.2013 vorliegt, indem keine Betriebsausgabenpauschale der BF geltend gemacht wurde. Auch wenn es sich bei dem ggstl. Bescheid um einen korrigierten Bescheid des Finanzamtes handelt, ist dieser rechtskräftige Bescheid für das Beschwerdeverfahren maßgebend, kann die Abgabenbehörde erster Instanz auf Antrag der Partei gem. § 299 Abs 1 BAO einen Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz aufheben, wenn der Spruch des Bescheides sich als nicht richtig erweist. Somit fehlt es der von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft angeführten Bindungswirkung an den geltend gemachten Betriebsausgaben und der darauf abgestellten betrieblichen Tätigkeit durch die BF. Der Beschwerdeentscheidung ist daher der derzeit geltende und rechtskräftige Einkommensteuerbescheid zu Grunde zu legen. Daraus ist abzuleiten, dass keine Betriebsausgaben geltend gemacht wurden. Unabhängig davon ist festzustellen, dass dem ho. Gericht ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid 2011 des Finanzamtes Linz vom 18.06.2013 vorliegt, indem keine Betriebsausgabenpauschale der BF geltend gemacht wurde. Auch wenn es sich bei dem ggstl. Bescheid um einen korrigierten Bescheid des Finanzamtes handelt, ist dieser rechtskräftige Bescheid für das Beschwerdeverfahren maßgebend, kann die Abgabenbehörde erster Instanz auf Antrag der Partei gem. Paragraph 299, Absatz eins, BAO einen Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz aufheben, wenn der Spruch des Bescheides sich als nicht richtig erweist. Somit fehlt es der von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft angeführten Bindungswirkung an den geltend gemachten Betriebsausgaben und der darauf abgestellten betrieblichen Tätigkeit durch die BF. Der Beschwerdeentscheidung ist daher der derzeit geltende und rechtskräftige Einkommensteuerbescheid zu Grunde zu legen. Daraus ist abzuleiten, dass keine Betriebsausgaben geltend gemacht wurden.

Dem Einwand der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, die nachträgliche Änderung der steuerlichen Veranlagung (Einkommensteuerbescheid) stelle für die belangte Behörde keinen Beweis dafür dar, dass im gegenständlichen Zeitraum keine betriebliche Erwerbstätigkeit ausgeübt worden wäre, ist vom erkennenden Richter entgegen zu halten, dass vice versa dann auch keine Begründung einer betrieblichen Erwerbstätigkeit auf die Entscheidung der Steuerbehörde gegründet werden könne.

Dies ist auch in analoger Weise auf die oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abzuleiten, dass Einkünfte aus Tantiemen (im vorliegenden Fall Folgeprämien), die für früher geschaffene Werke (früher geleistete Verträge) geleistet wurden, nur dann die Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG auslösen können, wenn diese betriebliche Tätigkeit - im vorliegenden Fall also eine weitere selbständige Erwerbstätigkeit als Versicherungsagent - im

betreffenden Kalenderjahr noch weiter ausgeübt wird. Dies ist auch in analoger Weise auf die oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abzuleiten, dass Einkünfte aus Tantiemen (im vorliegenden Fall Folgeprämien), die für früher geschaffene Werke (früher geleistete Verträge) geleistet wurden, nur dann die Versicherungspflicht nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG auslösen können, wenn diese betriebliche Tätigkeit - im vorliegenden Fall also eine weitere selbständige Erwerbstätigkeit als Versicherungsagent - im betreffenden Kalenderjahr noch weiter ausgeübt wird.

Da eine betriebliche Tätigkeit im genannten Zeitraum 2011 nach Ansicht des erkennenden Richters nicht unter den Begriff der weiter ausgeübten betrieblichen Tätigkeit im Sinne der genannten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu subsumieren ist, ist daher zusammenfassend festzustellen, dass die BF im Jahr 2011 weder eine betriebliche Tätigkeit ausgeübt noch weitere betriebliche Tätigkeiten beabsichtigt hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

In der Beschwerde an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft v. 10.06.2013, wurde der Antrag gestellt dem angefochtenen Bescheid die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Der gegenständliche Verwaltungsakt langte am 26.03.2014 bei der zuständigen Geschäftsabteilung des Bundesverwaltungsgerichtes ein. Da mit diesem Erkenntnis bereits eine Entscheidung in der Sache ergeht, bedurfte es keiner Beurteilung mehr über die aufschiebende Wirkung.

Zu III) Unzulässigkeit der Revision (Zu römisch drei) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Absehen von einer Beschwerdeverhandlung:

Gemäß § 24 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Abs 3 hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Abs 4 kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Abs 5 kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Absatz 3, hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf

Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Absatz 4, kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Absatz 5, kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH 31.07.2007, GZ 2005/05/0080). Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Art 6 Abs 1 EMRK und Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen. Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH 31.07.2007, GZ 2005/05/0080). Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen.

Schlagworte

Einkommenssteuerbescheid, Einkünfte, Selbstständigkeit,
Versicherungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:L513.2005481.1.00

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at